

Vereinssatzung ThinkLab Mentale Gesundheit e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.10.2019.

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "ThinkLab Mentale Gesundheit", abgekürzt "TLMG". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Bevölkerung in Hinblick auf häufig auftretende psychische Erkrankungen, wie Depressionen und Angststörungen (*Förderung der öffentlichen Gesundheit*). Zweck des Vereins ist darüber hinaus, Menschen zu befähigen, sich für eine bessere Versorgung von psychischen Erkrankungen zu engagieren, insbesondere auf kommunaler Ebene (*Förderung des bürgerschaftlichen Engagements*). Im Fokus der Förderung stehen vor allem Initiativen, die das Potential haben, Menschen den Zugang zu der Versorgung von psychischen Erkrankungen zu erleichtern.
- (3) Erhöhtes Wissen und eine stärkere kommunale Aufklärungsarbeit zu psychischen Erkrankungen und Hilfsangeboten kann dazu führen, dass sich Betroffene schneller professionelle Hilfe suchen. Die Erkrankungen früher zu behandeln, erhöht die Chance auf einen milderen Erkrankungsverlauf und senkt die Wahrscheinlichkeit, dass Erkrankungen chronisch werden.

(4) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch

- (a) Vermittlung und Durchführung von Projekten, die zur Aufklärung über psychische Erkrankungen beitragen, z.B. in Form Fachvorträgen, Workshops, Podiumsdiskussionen und Begegnungsprojekten mit Betroffenen.
- (b) Vernetzung und Austausch der Betroffenen untereinander.
- (c) Förderung von Bürgerinitiativen und Freiwilligen, die sich für eine bessere Versorgung von psychischen Erkrankungen engagieren, insbesondere auf kommunaler Ebene. Die Förderung kann z.B. erfolgen durch:
 - Bereitstellung von Räumlichkeiten
 - Vermittlung und Durchführung von Weiterbildungen, und die Bereitstellung von Vernetzungsangeboten
 - Erstattung von Fahrtkosten und Teilnahmebeiträgen für externe Weiterbildungen und Konferenzen, die zur Qualifikation und Professionalisierung der ehrenamtlichen Projekte beitragen
- (d) Anzeigen für Printmedien, Hörfunk, TV, Kino und Außenwerbung;
- (e) Broschüren und Informationsschriften;
- (f) Presseinformationen;

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine Zwecke im Sinne der Förderung politischer Parteien und derer Programme.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (4) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der Näheres geregelt wird.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand.
- (b) die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern.
- (2) Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Vorschlag kann die Wahl in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mitglieder können in Abwesenheit gewählt werden.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- (a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung,
 - (d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - (e) die Erstellung des Jahresberichts,
 - (f) die Vorbereitung und die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - (g) die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Arbeitsweisen des Vorstands und die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§12 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Eine hauptamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung dem zugestimmt hat.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- (a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - (b) Entlastung des Vorstands,
 - (c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - (d) Wahl der Kassenprüfung,
 - (e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, oder elektronisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung muss folgende Angaben enthalten:
 - (a) Datum, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
 - (b) Tagesordnungspunkte
 - (c) Satzungsänderungsanträge
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eine Schriftführung benannt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird.
- (11) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, sowie die Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§15 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller wie sprachlicher Natur, ebenso wie durch Registergericht oder Behörden geforderte Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen, soweit diese Satzungsänderungen nicht sinnverändernd wirken. Änderungen der Satzung bedürfen in ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu zwei Kassenprüfer*innen.
- (2) Die Kassenprüfung überprüft nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfung erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfung darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§17 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Freunde fürs Leben e.V., Torstraße 107, 10119 Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 09.10.2019 in Bonn.

Bonn, 09.10.2019